



Anwaltskanzlei Nicklas

Merkblatt zum Scheidungsverfahren

In Ihrer Familiensache: _____ ./_. _____ benötigen wir:

A. die nachfolgenden (aktuellen) Unterlagen:

- Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Ehevertrag, soweit vorhanden
- Testament / Erbvertrag
- Bisherige Korrespondenz mit Ihrem Ehepartner oder dessen Anwalt/Anwältin
- Mitteilungen des Gerichts und Schriftsätze der Gegenseite
- Ihre letzten zwölf Verdienstbescheinigungen (falls abhängig tätig)
- Ihren letzten Steuerbescheid (falls abhängig tätig)
- Ihre Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Kalenderjahre (falls selbstständig)
- Ihre Einnahme-/Überschussrechnungen der letzten drei Kalenderjahre (falls selbstständig)
- Ihre letzten drei Einkommensteuerbescheide und -erklärungen (falls selbstständig)
- Sonstige Einkommensbelege (z.B. zum Arbeitslosengeld, zur Sozialhilfe, zu Renten oder Vermögenserträgen etc.)
- Entsprechende Einkommensunterlagen Ihres Ehepartners
- Formulare für den Versorgungsausgleich (Vordrucke sind beigelegt)
- Sozialversicherungsnachweis bzw. Arbeitsbuch der DDR
- Ihre Geburtsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder (falls vorhanden)
- Lebensversicherungspolice
- sonstige Versicherungen
- Krankenversicherungsunterlagen
- Kreditunterlagen
- Unterlagen über Fahrzeuge
- Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, falls Verfahrenskostenhilfe beantragt werden soll (das Formular ist beigelegt)
- Belege über Ihre Vermögenswerte (z.B. Immobilien, Konten, Lebensversicherungen)
- Belege über Ihre Fixkosten (z.B. Miete, Hauskosten, Versicherungen, Kredite)
- Vorliegende gerichtliche Entscheidungen
- Rechtsschutzversicherungspolice (vorsorglich)
- ...

Erläuterungen:

- Für jedes Scheidungsverfahren ist es erforderlich, dem Familiengericht das Original der **Heiratsurkunde** oder die beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch einzureichen. Einfache Kopien reichen hierzu nicht. Entbehrlich ist die Vorlage dieser Urkunden, falls die Einreichung bei Gericht bereits durch den Ehegatten vorgenommen worden ist. Befindet sich die Heiratsurkunde im Besitz Ihres Ehepartners, so müssen Sie sich beim Standesamt eine neue Heiratsurkunde ausstellen lassen.
- Liegt ein **Ehevertrag** vor, so ist dessen Inhalt anlässlich einer Scheidung anwaltlich auf seine Wirksamkeit zu prüfen.
- Liegt eine **letztwillige Verfügung** zugunsten des anderen Ehegatten vor, so sollte diese geändert werden.
- Ist in der Ehesache bereits korrespondiert worden, werden jene Unterlagen für die weitere Abstimmung mit dem Ehegatten oder dessen Prozessvertreter benötigt. Sollten im Rahmen der **Korrespondenz** Fristen gesetzt worden sein, die vor dem geplanten Besprechungstermin ablaufen, ist dies vorab zumindest telefonisch abzuklären. Gegebenenfalls muss der Besprechungstermin auch vorverlegt werden.
- Gleiches gilt bei **Mitteilungen des Gerichts**, insbesondere bei Fristsetzungen oder bereits anberaumten Terminen.

- Die angegebenen **Einkommensnachweise (beider Eheleute)** werden im Rahmen etwaig notwendig werdender Unterhaltsermittlungen benötigt, wobei bei abhängig oder selbstständig Tätigen sowie bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen die im Merkblatt bezeichneten unterschiedlichen Belege maßgeblich sind. Soweit Einkünfte außerhalb des Erwerbseinkommens bestehen, sind diese ebenfalls vorzulegen. Die Einkommensunterlagen sind ggf. auch für die vorläufige Bestimmung der maßgeblichen Gerichtskosten oder für einen Prozesskostenhilfeantrag erforderlich. Benötigt werden diese Unterlagen ggf. auch für einen etwaigen Prozesskostenvorschussanspruch gegenüber dem anderen Ehepartner.
- Aus Anlass der Scheidung ist ein sog. „Versorgungsausgleich“ durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine gleichmäßige Aufteilung der während der Ehezeit von beiden Ehegatten erworbenen Rentenanswartschaften oder sonstigen Anrechte auf Altersversorgung. Die **Formulare für den Versorgungsausgleich** sind beigelegt und (soweit es Ihnen möglich ist) ausgefüllt mitzubringen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versorgungsausgleich ehevertraglich ausgeschlossen wurde oder bereits ein Rentenbescheid vorliegt. Offene Fragen werden im Rahmen des vereinbarten Gesprächs erörtert. Weitergehende Hinweise enthält jenes Formular selbst.
- Auch die angegebenen **Geburtsurkunden** werden vorsorglich für den Versorgungsausgleich benötigt, nämlich im Rahmen der Feststellung der Kindererziehungszeiten.
- Vorhandene **Lebensversicherungen** sind entweder beim Versorgungsausgleich oder beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen.
- Es ist zu klären, ob Handlungsbedarf hinsichtlich **sonstiger Versicherungen** besteht.
- Der **Krankenversicherer** ist im Falle einer Scheidung aufzufordern, die Ehegatten getrennt zu versichern.
- Noch zu bedienende, aber auch bereits getilgte **Kredite** können im Rahmen der Scheidung auf mehreren Ebenen relevant und regelungsbedürftig sein.
- Vorhandene **Fahrzeuge** sind entweder beim Zugewinnausgleich oder bei der Verteilung der Haushaltsgegenstände zu berücksichtigen.
- Für den Fall eingeschränkter Einkommens- oder Vermögensverhältnisse besteht ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Hierfür ist das beigelegte **Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** sorgfältig auszufüllen. Weitergehende Hinweise enthält jenes Formular selbst.
- Die Angaben im Formular über die vorhandenen **Einkünfte, Vermögenswerte und Fixkosten** sind möglichst aktuell zu belegen.
- Soweit bereits **gerichtliche Entscheidungen** ergangen sind, werden diese zur Überprüfung, Abänderung oder Einlegung von Rechtsmitteln benötigt.
- Die Kosten eines Scheidungsverfahrens werden durch Rechtsschutzversicherungen nur ausnahmsweise abgedeckt, nämlich dann, wenn dieses Risiko ausdrücklich mitversichert worden und die vertraglich vereinbarte Wartezeit erfüllt ist. Im Regelfall übernimmt die Rechtsschutzversicherung nur die Kosten einer familienrechtlichen Beratung. Die **Rechtsschutzversicherungspolice** sollte gleichwohl vorsorglich vorgelegt werden.

B. Ferner benötigen wir folgende Informationen:

- Ihre Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit Ihres Ehegatten;
Um feststellen zu können, ob deutsches Recht anwendbar ist, bedarf es der Mitteilung ihrer Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit Ihres Ehegatten.
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort der Kinder.
Für die Einreichung eines Scheidungsantrages muss dem Gericht zudem der gewöhnliche Aufenthaltsort der gemeinschaftlichen Kinder mitgeteilt werden. Danach richtet sich im Übrigen auch die Zuständigkeit des Gerichts.

C. Bestehen gemeinsame Vorstellungen zur Regelung der Ehescheidungsfolgen bezüglich:

- der elterlichen Sorge oder des Umgangs mit den gemeinschaftlichen Kindern;
- des Ehegattenunterhalts und des Kindesunterhalts;
- der Ehwohnung und Haushaltsgegenstände?

Falls **ja**, bitten wir um Übersendung der Korrespondenz mit Ihrem Ehepartner bzw. dem Rechtsanwalt Ihres Ehepartners.

D. Sofern Sie sich mit Ihrem Ehepartner nicht einigen können, sind bei einem Scheidungsantrag nach mehr als 1-jähriger Trennung die folgenden Angaben erforderlich:

Seit wann leben Sie und Ihr Ehepartner getrennt? Datum : _____

- räumlich, durch Auszug welches Ehepartners: _____

- innerhalb der ehelichen Wohnung in welcher Weise: _____

E. Welche Regelungen sind vorgesehen bzw. sollen dem Ehepartner unterbreitet werden?

- a.) elterliche Sorge _____
- b.) Umgangsrecht _____
- c.) Kindesunterhalt _____
- d.) Ehegattenunterhalt _____
- e.) Ehwohnung _____
- f.) Haushaltsgegenstände _____
- g.) Vermögen (Zugewinnausgleich) _____
- h.) Versorgungsausgleich _____
- i.) Schuldenregulierung _____
- j.) Rechtsverhältnisse an gemeinsamen Immobilien _____
- k.) Verfahrenskosten _____
- l.) sonstiges _____

E.)

Wie soll eine Scheidungsfolgenvereinbarung erfolgen?

- a.) durch notariellen Vertrag
- b.) durch gerichtliche Protokollierung
- c.) durch Anwaltsvergleich
- d.) privatschriftlichen Vertrag

Vereinbarungen über den **Versorgungsausgleich**, den **nachehelichen Unterhalt** und den **Zugewinnausgleich** bedürfen der **notariellen Beurkundung**, oder der gerichtlichen Protokollierung.

Bei der gerichtlichen Protokollierung ist zu beachten, dass **beide** Parteien **anwaltschaftlich** vertreten sein müssen. Ferner ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer Ehesache zum Abschluss eines Vergleichs erforderlich, in welchem sich die Beteiligten über nichtanhängige Familiensachen einigen.